

LIC. IUR. KORINNA FRÖHLICH

RECHTSANWÄLTIN
MITGLIED DES SCHWEIZERISCHEN UND
ZÜRCHERISCHEN ANWALTSVERBANDES
EINGETRAGEN IM ANWALTSREGISTER

TELEFON 044 940 46 46
TELEFAX 044 941 46 04

FREIESTRASSE 11
CH-8610 USTER

Uster, 13. Juli 2006

Antrag an eine Politische Gemeinde im Kanton Zürich betreffend Einschränkung der Emissionen aus Kirchenglocken

Der Antrag ist mit eingeschriebener Post beim Gemeinderat der Politischen Gemeinde einzureichen.

Der Antrag lautet beispielsweise:

"Es sei die ref./kath. Kirche der Gemeinde zu verpflichten, ab sofort keine übermässigen Lärm-Emissionen mehr auszustrahlen, insbesondere

- das Frühgeläut von Montag bis Freitag nicht mehr vor ... Uhr ertönen zu lassen, und am Samstag nicht vor Uhr. Am Sonntag sei auf das Frühgeläut zu verzichten.
- auf das Stunden- und Viertelstundenschlagen zwischen 22.00 und 06.00 Uhr zu verzichten." (oder 7.00 Uhr, je nach Ende der Nachtruhe gemäss Polizeiordnung).

Wer ist legitimiert, einen Antrag zu stellen? Das Bundesgericht entschied im Fall Thal (URP 2003 S. 685), eine Person, welche 360 m vom Kirchturm entfernt wohne, sei legitimiert. Möglicherweise genügt auch eine grössere Distanz, je nach Lautstärke.

Es ist relevant, in welcher Zone der Antragsteller wohnt (Wohnzone, gemischte Zone?), und welche Empfindlichkeitsstufe diese Zone aufweist (ES I, ES II, ES III?). Diese Informationen sind auf dem kommunalen Bauamt oder im Internet erhältlich.

In verfahrensmässiger Hinsicht empfiehlt es sich möglicherweise, je nach den Umständen, folgenden Antrag an die politische Gemeinde zu stellen:

"Es sei die Kirche zu verpflichten, innert drei Monaten der politischen Gemeinde ein Lärmgutachten zur Frage einzureichen, welche Dezibelwerte in den lärmempfindlichen Räumen, welche der Kirche am nächsten liegen, durch das Läuten und Schlagen verursacht werden. Die Messungen seien in der Mitte des offenen Fensters vorzunehmen."

Zur Begründung kann je nach den konkreten Verhältnissen Folgendes angeführt werden:

- Wenn die Polizeiordnung der Gemeinde vorschreibt, um welche Zeit die Nachtruhe endet, kann argumentiert werden, das Frühgeläut dürfe nicht vor dem Ende der Nachtruhe ertönen (vgl. den Bundesgerichtsentscheid Bubikon, BGE 126 II 366).
- Das Verwaltungsgericht entschied im Fall Gossau ZH am 27.4.2005, wenn in Wohnräumen nahe der Kirche in der Nacht Dezibelwerte von 58 bis 66 dB(A) erreicht seien (gemessen am Ohr der schlafenden Person bei gekipptem Fenster, weil es sich um eine Zone mit Empfindlichkeitsstufe III handelte), müsse die Gemeinde zeitliche Beschränkungen der Glockenschläge und/oder technische Massnahmen an der Lärmquelle anordnen.
- Gemäss dem Vorsorgeprinzip (Art. 11 Abs. 2 des Umweltschutzgesetzes) sind die Emissionen von vornherein soweit zu begrenzen, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar, bzw. verhältnismässig ist. Einschränkungen der Emissionen aus Glocken sind in aller Regel ohne weiteres technisch möglich und wirtschaftlich tragbar. Ob sie betrieblich möglich sind, hängt davon ab, ob das Schlagen und Läuten für den Betrieb der Kirche (d.h. deren Funktion) wichtig ist. Für die Kirche ist aber nur kultisches Läuten von Wichtigkeit, d.h. das Läuten mit religiösem Hintergrund wie das Messeläuten oder das Läuten bei Hochzeiten und Beerdigungen. Das Zeitschlagen und das Frühläuten erfüllen jedoch keinen religiösen Zweck, sondern einen weltlichen bzw. bürgerlichen. Bei der Verhältnismässigkeit ist eine Interessenabwägung vorzunehmen zwischen dem Interesse des Lärmverursachers und dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung. Bei der Bewertung des Interesses der Kirche ist die Broschüre der reformierten Landeskirche, "Vertraute Klänge – störende Klänge?", beizuziehen; dieser Broschüre ist zu entnehmen, dass die Kirche selber ihr Interesse als nicht mehr sehr gross bezeichnet.
- Wenn eine Gemeinde zum Agglomerationsgürtel von Zürich gehört und eher städtisch geprägt ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Nachtruhe später

Einzug hält als in Gemeinden mit ländlichem Charakter. Das Frühgeläut kann diesfalls auch zu einem späteren Zeitpunkt seinen Zweck erfüllen (Entscheid des Verwaltungsgericht vom 24.10.2001 in Sachen Wangen-Brüttisellen).

- Aus dem gleichen Entscheid geht hervor, dass bei erheblicher Lärmvorbelastung eher Chancen für eine Einschränkung der Glockenemissionen bestehen. D.h. wenn die Gemeinde mit anderem Lärm stark belastet ist, z.B. durch eine Autobahn, einen Flughafen usw., besteht eher ein Anspruch, dass die Emissionen aus Glocken zu verringern sind.
- Wenn die Läutordnung in der Vergangenheit öfters geändert wurde, kann als Argument angeführt werden, dass es keine feste Tradition einer unveränderlichen Läutordnung gibt.
- Es kann argumentiert werden, dass sich das Leben je länger je mehr in die Nacht hinein verlagert (vgl. z.B. das neue Arbeitsgesetz, welches am 1.4.2000 in Kraft trat; das neue Ruhetags- und Ladenöffnungszeitengesetz, welches am 1.12.2000 in Kraft trat; vgl. den Ausbau der öffentlichen Verkehrsmittel in den Nachtstunden). All dies spricht dafür, das Frühgeläut eher später ertönen zu lassen.

Der Regierungsrat entschied am 20.7.2005 (betr. Wiesendangen), dass es irrelevant sei, wenn in der Polizeiordnung die Kirchenglocken von den Lärmvorschriften ausgenommen würden. Ein Antragsteller könne trotzdem, gestützt direkt auf das Umweltschutzgesetz, eine Lärmklage einleiten.

Das Verwaltungsgericht entschied im Entscheid vom 1.6.2005 (Wiesendangen), dass dem Schutz der Nachtruhe eine hohe Bedeutung zukomme. Eine erhebliche Störung sei deshalb auch dann anzunehmen, wenn sie nur wenige betreffe.

Das Verwaltungsgericht entschied im Entscheid vom 1.6.2005 weiter, dass es nicht notwendig sei, dass die Grenzwerte in der Wohnung des Antragstellers selber erreicht würden. Es genüge, wenn es in der unmittelbaren Nähe der Kirche lärmempfindliche Räume gebe, bei welchen der Grenzwert erreicht sei.



lic. iur. Korinna Fröhlich
Rechtsanwältin